

Stellungnahme

Berlin, 03.03.2015

zum „Eckpunktepapier eines Gesetzes zum Schutz der in der Prostitution Tätigen (Prostituiertenschutzgesetz, ProstSchG)“

Ziele des bufas sind:

- **die volle gesellschaftliche Anerkennung von Sexarbeit als Erwerbsarbeit,**
- **Rechtssicherheit für die Beteiligten ohne Sondergesetze,**
- **die Entkriminalisierung der Sexarbeit,**
- **Entstigmatisierung der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter,**
- **Professionalisierung zur Stärkung von Eigenverantwortung und Handlungskompetenzen im Arbeitsalltag.**

Am 03.02.2015 hat sich die Regierungskoalition auf die Eckpunkte für ein zukünftiges "Prostitutionsschutzgesetz" (ProstSchG) geeinigt.¹

Dieses beinhaltet, dass:

- alle in der Sexarbeit Arbeitenden sich (zusätzlich zu schon teilweise bestehenden und regional variierenden Meldungen bei Finanzbehörden, Polizei etc.) anmelden müssen,
- diese Anmeldung an eine medizinische Gesundheitsberatung gekoppelt ist,
- eine Kondompflicht eingeführt werden soll,
- Betreiber_innen einer Erlaubnispflicht und Zuverlässigkeitsprüfung unterzogen werden sollen.

Ein erklärtes Ziel des Bündnisses der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter (bufaS e.V.) ist die Schaffung von Rechtssicherheit für alle in der Sexarbeit Tätigen, ohne Sondergesetze. Insofern befürworten wir die Bemühungen der Regierung dahingehend tätig werden zu wollen. Allerdings lassen die Vorschläge für ein ProstSchG im sogenannten "Eckpunktepapier" leider wenig Willen erkennen, Sexarbeiter_innen in ihrem Arbeitsalltag wirksam zu unterstützen, sondern zielen auf Kontrolle und wenden sich nicht gegen die gesellschaftliche Stigmatisierung.

Sexarbeiter_innen unterliegen in ihrer gesellschaftlichen Position häufig Diskriminierung und Willkür. Sie sind in erhöhtem Maße ausbeuterischen Verhältnissen ausgesetzt. Zwangsanmeldungen und Zwangsberatungen erhöhen das Stigma, welchem sie unterliegen, und führen zu einer Schwächung ihrer Position und ihrer Handlungskompetenzen im Arbeitsalltag.

¹ „Vereinbarungen der Koalitionsfraktionen zum Prostitutionsschutzgesetz“ vom 03.02.2015 in Ergänzung zu den im August 2014 vereinbarten Eckpunkten, Bundestagsveröffentlichung Februar 2015

Wir führen aus:

Anmeldepflicht/ärztliche Gesundheitsberatung:

Die CDU erläutert: "Im Prostitutionsgewerbe wird es keine Anonymität mehr geben: Alle Prostituierten müssen sich künftig anmelden und den Nachweis über die Anmeldung auf Verlangen gegenüber Behörden vorlegen. Voraussetzung für die Anmeldung ist der Nachweis einer ärztlichen Gesundheitsberatung, durch die wir Prostituierten ermöglichen, Kontakt zu einer vertraulichen Stelle außerhalb des Milieus aufzunehmen."²

Im Prostitutionsgewerbe gibt es heute schon keine Anonymität mehr. Sexarbeiter_innen sind mit vollständigem Namen, Künstler_innennamen und oftmals den Meldeadressen bei den Finanzämtern und häufig auch bei anderen Behörden (Polizei, (Bau-)Ordnungsämter etc.) registriert.

Beratung zur (sexuellen) Gesundheit ist grundsätzlich zu begrüßen und sollte über geeignete Stellen, auch aufsuchend, abgedeckt werden. Die Intention, Sexarbeiter_innen durch eine persönliche Vorstellung bei einer Behörde oder einer noch nicht definierten Stelle zu schützen, wird der realen Situation nicht gerecht und läuft ins Leere. Wie kann Vertraulichkeit aufgebaut werden, wenn die Gesundheitsberatung verpflichtend und in der Konsequenz namentlich durchgeführt werden soll, mit dem Ziel, damit eine Anmeldebestätigung zu bekommen?

Angeboten werden sollten anonyme, niedrigschwellige, freiwillige und möglichst kostenfreie Beratungen und medizinische Untersuchungen, sowohl bei Gesundheitsämtern, als auch bei allen anderen dazu geeigneten (Beratungs-) Stellen. Bedarfsgerechte Zugänge zum Gesundheitssystem, wie sie heute schon teilweise vorhanden sind, sollten ausgebaut und finanziell abgesichert werden.

Kondompflicht:

Die CDU erläutert: "Mit der Kondompflicht stärken wir die Prostituierten darin, sich gegen andersartige Wünsche von Freiern zu behaupten. Bei Verstößen wird allerdings nicht die Prostituierte bestraft, sondern der Freier und der Betreiber, der keine Kondome auslegt"³

Die Wünsche der Kund_innen und das Angebot der Sexarbeiter_innen werden im nichtöffentlichen Raum zwischen den Anbietenden und Nachfragenden ausgehandelt. Dies ist in der Regel ein geschützter Raum, deren Beteiligte in ökonomische Verhandlungen treten. "*Selbstbestimmung der Prostituierten*", wie sie im Eckpunktepapier benannt wird, kann nicht durch ein Gesetz festgehalten werden, sondern es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die Sexarbeiter_innen in ihrer Arbeit unterstützen, ihre Arbeitsbedingungen verbessern und somit ihre Verhandlungsposition stärken.

² <https://www.cducsu.de/presse/pressemitteilungen/mehr-schutz-und-sicherheit-fuer-prostituierte> vom 04.02.2015

³ <https://www.cducsu.de/presse/pressemitteilungen/mehr-schutz-und-sicherheit-fuer-prostituierte> vom 04.02.2015

Die Realität zeigt, dass Sexarbeiter_innen unter einem hohen Druck geraten, wenn die Kunden kondomfreien Verkehr wollen, weil sie von einer absolut gesunden Sexarbeiter_in ausgehen.

Eine Pflicht halten wir für wenig hilfreich und schließen uns hierbei ebenso den gleichlautenden Empfehlungen der Deutschen AIDS-Hilfe an: "Kriminalisierung und staatliche Repressionen sind kontraproduktiv. Sie würden nur dazu führen, dass die Frauen sich zurückziehen und für Aufklärung nicht mehr erreichbar sind. Wer wirklich etwas bewirken will, muss nicht Gesetze machen, sondern gute Prävention!"⁴

Auch im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist festgehalten, daß "Prävention durch Aufklärung sowie Information über Beratungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebote geeignete Maßnahmen sind"⁵ - ohne Pflichtenordnungen.

Auch die Polizeigewerkschaft sprach sich Anfang Februar gegen eine Kondompflicht aus, da sie weder überprüfbar noch zumutbar sei.⁶

Erlaubnispflicht und Zuverlässigkeitsprüfung für die Betreiber_innen einer Prostitutionsstätte:

*"Einführung einer ordnungsbehördlichen Erlaubnispflicht von Prostitutionsstätten. Die Erlaubnispflicht beinhaltet u. a. die Zuverlässigkeitsprüfung des Bordellbetreibers sowie weitere mögliche Auflagen zum Betrieb und zur Ausstattung. Die Erlaubnispflicht soll in einem eigenen Prostitutionsstättengesetz geregelt werden. Darin wird auch der Begriff der Prostitutionsstätte definiert."*⁷

Wir verweisen u.a. auf die Papiere vom Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen (BesD) als auch vom Bundesverband sexuelle Dienstleistungen (BSD).⁸

Bisher gibt es keine allgemeingültigen Arbeits- bzw. Mindeststandards für die Sexarbeitsbranche. Eine Erlaubnispflicht setzt diese jedoch voraus. Standards, die sowohl im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten liegen, als auch die Bedarfe der Sexarbeiter_innen berücksichtigen, sollten mit allen Beteiligten erarbeitet werden.

Wichtig sind bundeseinheitliche Regelungen, die der derzeitigen Willkür behördlicher Maßnahmen in den Ländern und Kommunen ein Ende setzen und Rechtssicherheit schaffen.

Fazit:

⁴ <http://www.aidshilfe.de/de/aktuelles/meldungen/kondompflicht-der-prostitution-waere-nur-eine-scheinloesung>, Tagesstand 06.02.2015

⁵ aus: Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000, §3 ff

⁶ dpa-Meldung vom 05.02.2015

⁷ CDU/CSU Bericht: Eckpunkte zur Bekämpfung von Zwangsprostitution und Menschenhandel, 08.04.2014

⁸ <http://berufsverband-sexarbeit.de/schutz-schirm-zwang-und-gaengelung/>, 07.02.2015
<http://www.bsd-ev.info/mediapool/145/1456069/data/GesetzesentwurfJuni2014.pdf>, 07.02.2015

Wirklich die Eigenverantwortung stärkende Maßnahmen wie das von uns mehrfach geforderte flächendeckende Angebot an Beratungsstellen und insbesondere an berufsständischen Angeboten (u.a. Förderung der Selbstvertretung, Interessensvertretung, Fortbildungen) werden nicht angestrebt.

Ein zukünftiger Gesetzentwurf, der erfolgreich sein soll und die Situation in der Sexarbeit und für Sexarbeiter_innen verbessern soll, kann nur mit ihnen gemeinsam erarbeitet werden. Daher fordern wir, mit allen Beteiligten, Sexarbeiter_innen, Fachberatungsstellen, Expert_innen, Arbeitgeber_innen, in die Diskussion zu treten und wirkliche Alternativen zu erarbeiten.

Nur durch eine wissensbasierte Diskussion können zukünftige Regelungen geschaffen werden, die die Bedarfe der Sexarbeiter_innen in ihrem Berufsstand, als auch die derzeitige Rechtslage und mögliche Verbesserungen mit einbeziehen.

Eine Rechtssicherheit für alle, besonders für Behörden und Sexarbeiter_innen, kann nur über klare und bundeseinheitliche Regelungen geschaffen werden. Eine Umsetzung, die teilweise auf Landesebene angestrebt wird, wie z.B. bei der Anmeldepflicht, schafft Rechtsunsicherheit auf allen Seiten und erschwert Sexarbeiter_innen die Ausübung ihrer selbständigen Tätigkeit.

Das Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter (bufaS e.V.) ist gerne bereit, sich an der Erarbeitung rechtlicher Regelungen zu beteiligen und stellt sein Fachwissen gern zur Verfügung.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

bufas e.V. (www.bufas.net)

Astrid Gabb, Madonna e.V., Bochum, Tel. 0234-685750, 0163-6236661

Simone Wiegatz, Hydra e.V., Berlin, Tel. 0151-26118067

E-Mail: info@bufas.net

Berlin, den 03.03.2015